

1. Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Auch in unserer Einrichtung ist uns dieser Schutz ein wichtiges Anliegen und auch unsere Aufgabe. Die Maßnahmen der Prävention sowie Intervention sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeit.

Die Kinder verbringen viele Stunden in unserer Kita. Uns ist es von großer Bedeutung, dass sie sich sicher und geschützt fühlen, sowie Vertrauen zu den Pädagoginnen und Pädagogen aufbauen können.

Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unserer Tagesstätte zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass die Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren.

Um den Schutz und das Wohlbefinden der Kinder zu gewährleisten, wurde dieses Schutzkonzept entwickelt. Es soll Eltern die Arbeit der Pädagogen und Pädagoginnen und die Schwerpunkte dieses Handlungskonzeptes transparent aufzeigen.

2. Grundlagen des Schutzkonzepts

1. Gesetzliche Grundlagen (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe)

Aus dem am 1.1.2012 in Kraft getretenen **Bundeskinderschutzgesetz** ergibt sich die Notwendigkeit, festzuschreiben, wie in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung mit dem Thema Kindeswohlgefährdung, Partizipation und Beschwerde umgegangen wird.

Gem. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seines Alters zu berücksichtigen.

Auf Bundesebene hat gemäß **§ 1 SGB VIII** jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung und Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefahren.

Zur Verwirklichung des Rechts sollen:

- Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden
- Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützt werden
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden
- Positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Das verpflichtet den Rechtsträger u. a. dazu, die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzung für den Betrieb zu erfüllen, sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde in Anwendung zu bringen. Voraussetzung einer Betriebserlaubnis ist auch, die Vorlage von

aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen und die Prüfung von Führungszeugnissen.

Einrichtungsbezogene Konzepte sind regelmäßig zu aktualisieren und zur Überprüfung der stetigen Qualitätsentwicklung und –sicherung vorzulegen.

Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII schreibt der Gesetzgeber im Fall von vermuteter Kindeswohlgefährdung die individuelle Bewertung der Gefährdungslage durch Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten vor.

Das Jugendamt hat durch eine Vereinbarung mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Damit übernimmt der Träger der Kindertageseinrichtung eine Mitverantwortung, ohne jedoch die Gesamt- und Letztverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in Frage zu stellen.

Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den „Trägern der freien Jugendliche“ sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. Der Rechtsträger verpflichtet sich alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis seiner Mitarbeiter einzufordern und zu prüfen.

BayKiBiG: Art. 9b Kinderschutz

Die Träger haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung, für das von ihnen betreute Kind, eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, sowie eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und wenn möglich, die Eltern und das Kind einbezogen werden.

Des Weiteren hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist eine Bestätigung an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern/Erziehungsberechtigten ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

2.1. Datenschutz

- Wir halten uns strikt an die Datenschutzrichtlinien (KDG).
- Das Machen von privaten Fotos ist im Kitaalltag verboten. Bei Ausnahmen wie Festen weisen wir die Eltern darauf hin, nur die eigenen Kinder zu fotografieren/zu filmen.
- Wir sind zur Diskretion und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet und behandeln Ihre Angelegenheiten und Daten vertraulich, soweit sie nicht aufgrund einer rechtlichen Bestimmung oder mit Ihrer Zustimmung offengelegt werden können bzw. müssen.

III Persönliche Eignung der Beschäftigten

- Erweitertes Führungszeugnis (§ 72 a SGB VIII)
- Selbstauskunft (Vorlage in Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Institutionelles Schutzkonzept, Teil 2: Materialien)
- Verpflichtungserklärung: Wenn eine Kindertageseinrichtung einen Verhaltenskodex entwickelt hat, so ist die Kurzfassung der Verpflichtungserklärung das Instrument, mit der er für alle Mitarbeitenden verpflichtend wird. (Vorlage in Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Institutionelles Schutzkonzept, Teil 2: Materialien)
- Präventionsschulungs- und pädagogische Weiterbildungsmaßnahmen
- Jährliche Belehrungen gem. SGB VIII Schutzauftrag (Belehrungsordner im Carinet / Trägerhandreichung)

2.2. Intervention

- Geregelte Verfahren bei Bekanntwerden von Kindeswohlgefährdung
- Elterngespräche
- Mitarbeitergespräche
- Fort- und Weiterbildung
- Einbeziehen von Fachstellen und Netzwerken

2.3. Weitere Grundlagen (Caritas)

- Verhaltenskodex
- Schutzauftrag (Regelung der Umsetzung der Verpflichtungen gemäß §72a SGB VIII)

3. Verantwortlichkeiten außerhalb des Kitateams

3.1. Jugendamt-Aufsichtsbehörde

Das Jugendamt hat durch die Vereinbarung mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

3.2. Maßnahmen des Trägers

- Die Wahrung der Vereinbarungen.
- Die Sicherstellung der persönlichen Eignung des Mitarbeiters bei der Einstellung sowie im laufenden Betrieb.
- Regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (alle 5 Jahre)
- Jährliche Belehrungen.
- Informationspflicht den Mitarbeitern gegenüber.
- Sorge tragen für die vollständige Dokumentation.

4. Fachkräfte

Wir als Team arbeiten nach den Konzepten der Kindertageseinrichtung. Wir als Pädagogen sind Vorbilder für einen wertschätzenden, Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern und untereinander. Wir reflektieren regelmäßig unsere Haltung im Team.

Männer und Frauen kommen bei der Erledigung ihrer Aufgaben gleiche Rechte und Pflichten zu. Aufgaben werden im Team gleichberechtigt und jenseits vermeintlicher geschlechtsbezogener (Tätigkeits-) Zuschreibungen verteilt.

4.1. Kultur der Achtsamkeit

Achtsamkeit ist eine besondere, aktiv gelebte und gepflegte Grundhaltung. Sie ist erfahrbar im täglichen Alltag durch eine Wohlfühlatmosphäre und sichere Lebensräume. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Mädchen und Jungen darin unterstützt, soziale Kompetenzen zu entwickeln.

Umsetzung:

- Wahrnehmung des individuellen Kindes.
- Auf die Bedürfnisse der Kinder, Eltern und Kollegen/-innen achten.
- Gewohnte Denkmuster verlassen.
- Empathisches Verhalten
- Selbstfürsorge
- Respektvoller Umgang, andere Meinungen anhören und nachempfinden.
- Die Sprache ist wertschätzend, reflektiert und diskriminierungsfrei.
- Informationen sachlich und klar weitergeben.
- Erkennen und Benennen von Krisen, Abweichungen und Unregelmäßigkeiten.

4.2. Partizipation

Kinder haben ein Recht auf Mitsprache, deshalb dürfen unsere Kinder ihren Tagesablauf aktiv mitgestalten. Dabei lernen sie ihre eigenen Ideen, Bedürfnisse und Wünsche wahrzunehmen, auszudrücken und in gemeinsame Entscheidungsprozesse einzubringen. Wir greifen nicht nur die Themen der Kinder auf, sondern wecken ihr Interesse für neue Themen.

Im Alltag haben die Kinder die Möglichkeit sich mit Ideen, Wünschen und ihren Bedürfnissen einzubringen und somit das Gruppengeschehen aktiv zu gestalten. Dies geschieht unter anderem in der Freispielzeit, wenn die Kinder ihr Spiel, ihre Spielkameraden oder den Raum selbst wählen. Besonders im Rollenspiel leben die Kinder ihr Bedürfnis „mal etwas bestimmen zu dürfen“ aus. Oft hören wir dann in Spielsituationen der Kinder „ich bin aber hier der Bestimmer“.

In alltäglichen Situationen treffen die Kinder Entscheidungen, so z. B. bei der gleitenden Brotzeit, wenn sie festlegen wann, was und wie viel sie essen möchten. Auch die Teilnahme am Morgenkreis ist freiwillig und bietet die Möglichkeit sich aktiv in Entscheidungen einzubringen. Auch die Kleingruppengespräche bieten Möglichkeiten dazu. Regeln werden bei uns gemeinsam mit den Kindern reflektiert und überarbeitet.

Durch gelebte Partizipation erlebt sich jedes Kind wirksam und lernt Entscheidungen zu treffen.

Partizipation in der Zusammenarbeit mit den Eltern

Beteiligung an den Entscheidungen über die Fördermaßnahmen, Beachtung des Datenschutzes, Teilnahme an Festen, Mitarbeit im Elternbeirat oder Förderverein.

Die Eltern werden informiert über den Entwicklungsstand ihres Kindes, individuelle Vorkommnisse, inhaltliche Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit.

Sie werden, bei Bedarf, über Beratungsangebote und über Kooperationen und Netzwerkpartner (Frühförderung, MSH, Jugendamt, SVE etc.) informiert.

4.3. Beschwerdemanagement

Im Sinne der Partizipation haben alle Beteiligten das Recht auf angemessen vorgebrachte Beschwerden und Kritik.

Beschwerden treten im Kitaalltag durch verschiedene Art und Weise auf. Neben der Eltern- und Kinderumfragen sind auch ein immer offenes Ohr und Beobachtungen wichtige Instrumente für die Pädagogen.

Wir nehmen alle Beschwerden ernst, reflektieren diese und sprechen sie ggf. im gesamten Team durch.

Im Hinblick auf die Erziehungspartnerschaft ist uns ein offener und wertschätzender Umgang mit allen Eltern wichtig.

Wir sehen in allen Beschwerden auch die Chance, die Qualität immer weiter zu verbessern.

Weitere Methoden:

- Elterngespräche
- Tür- und Angelgespräche
- Elternbeirat
- Teamsitzungen

- Kinderkonferenzen
- Gefährdungsbeurteilung
- Selbstreflexion

5. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen besonderer Nähe

5.1. Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung. Zum Beispiel wäre das persönliche Beschenken einzelner Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennen lernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert.
- Wir üben kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.
- Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien transparent im gesamten Team
- Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Team über Unternehmungen mit Kindern außerhalb der Kita.

5.2. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen von den Kindern aus.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.

- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi). Wir nennen die Kinder bei ihrem Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Wir erzählen nichts über unser Sexualleben.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.
- Auch Eltern wahren die Grenzen der Kinder und auch ihre eigenen Grenzen.

5.3. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten aber einsehbaren Räumen statt.
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen.
- Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden. Das gesamte Team steht zum Wickeln zur Verfügung.
- Wenn ein Kind beim Wickeln zusehen möchte, ist dies nur möglich, wenn das zu wickelnde Kind das eindeutige Einverständnis dazu gibt.
- Neue pädagogische Mitarbeiterinnen und Jahrespraktikanten/-praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich („Ich mache deine/n Scheide/Penis/Po sauber...“). Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.

- Die Pädagoginnen und Pädagogen führen keine unnötige/übertriebene Körperpflege bei den Kindern durch. Zum Beispiel baden eines jeden Kindes nach dem Wickeln.
- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Die Toiletten lassen sich von den Mitarbeitern im Notfall öffnen.
- Wir kündigen uns beim Eintreten in den Nassraum und vor Öffnung der Toilettentür an bzw. fragen, ob wir hereinkommen können.
- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Wir berücksichtigen den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
- Die Kinder cremen sich möglichst selbstständig mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich (Gruppenraum/Bad...) statt. Die Mitarbeiter/innen helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch.
- Pädagogen und Pädagoginnen nehmen Kinder nie mit auf die Erwachsenentoilette.
- Eltern dürfen keine fremden Kinder im Toiletten- und Wickelbereich beobachten. Zum Beispiel müssen die Eltern für ein Tür- und Angelgespräch auf die Pädagogin im Garderobenbereich warten, wenn diese gerade ein Kind wickelt.
- Auch beim Baden im Sommer im Außengelände sind die Kinder immer bekleidet, zum Beispiel mit Badekleidung oder Windel.
- Das Team fotografiert Kinder nie unbekleidet.

5.4. Ruhezeit/Schlafsituation

- Die Kinder sind beim Schlafen nie unbekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Der Schlafraum wird nicht verschlossen, sodass jedes Teammitglied jederzeit den Raum betreten kann.
- Jeder Schlafbereich ist für das Kind frei zugänglich und nicht verschlossen. So können auch die Kinder jederzeit eigenständig den Schlafplatz und -raum verlassen.

5.5. Konfliktsituationen

- Es kann notwendig sein, ein Kind an die Hand zu nehmen, um auf sich aufmerksam zu machen und/oder ein Kind zu beruhigen. Dies findet aber nur im Beisein von weiteren Kollegen statt.
- Unsere Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.

5.6 Umgang mit erhöhtem Entwicklungsrisiko

„Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung und Erziehung.“ Dazu zählen auch Kinder mit Behinderung, Kinder aus Migrationsfamilien und Kinder, die in Armut aufwachsen. Es ist Aufgabe der Kindertageseinrichtung, Kinder aus benachteiligten Gruppen nicht nur gleichberechtigt an den Angeboten teilnehmen zu lassen, sondern auch frühzeitig Bildungs- und Entwicklungsdefizite zu erkennen und, soweit dies möglich ist, durch gezielte Fördermaßnahmen auszugleichen.

Einschätzung der Gefährdung

Anhand der Dokumentation (Entwicklungsbogen) wird ein in einer Teamberatung reflektiert, ob es sich tatsächlich um eine Entwicklungsgefährdung des Kindes handelt. Möglicherweise sind/ ist für eine endgültige Entscheidung

- Weitere Informationen einzuholen,
- ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten zu führen,
- externe Fachkräfte einzubeziehen.

Nach der Einschätzung des Gefährdungsrisikos (erhöhtes Entwicklungsrisiko) wird das weitere Vorgehen vereinbart und ein Maßnahmenplan für das Kind erstellt.

Wird als Ergebnis der Einschätzung deutlich, dass eine erhöhte Entwicklungsgefährdung des Kindes vorliegt,

- werden die Sorgeberechtigten an eine entsprechende Fachkraft/Beratungsstelle verwiesen, um Wege und Möglichkeiten der Abwendung bzw. der Entwicklungsunterstützung zu finden.
- Lässt sich das Team (gegebenenfalls gemeinsam mit den Sorgeberechtigten) beraten, wie es den Prozess in der Kita begleiten kann.
- Ist eine enge Kooperation zwischen den Mitarbeitenden der Kita, den Sorgeberechtigten und der Fachkraft/Beratungsstelle notwendig.
- Vergewissert sich der Träger (die Leitung), dass die Hilfen in Anspruch genommen werden.

Sind die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, externe Hilfe in Anspruch zu nehmen und notwendige Schritte zur Veränderung der Situation

einzuweisen, ist der Träger dafür verantwortlich, dass eine Meldung an das zuständige Jugendamt erfolgt. Es kann dies an die Kita-Leitung delegieren.

Die Sorgeberechtigten werden darüber informiert.

Mit einer Diagnose, z.B. gestellt durch den Kinderarzt, kann ein Förderantrag beim Bezirk gestellt werden.

Umgang mit Risikofaktoren (aus dem Umfeld des Kindes)

Wenn eine Fachkraft mehrfach Auffälligkeiten im Umfeld eines Kindes beobachtet, so sucht sie das Gespräch mit den Kolleg/Innen, um die eigene Wahrnehmung zu überprüfen. Die Kitaleitung ist hierüber zu informieren und in alle Schritte einzubeziehen. Die beobachteten Auffälligkeiten sind über einen längeren Zeitraum zu dokumentieren.

Es folgen Gespräche mit den Sorgeberechtigten und gegebenenfalls einer externen Fachkraft.

Droht eine akute Gefahr, muss sichergestellt werden, dass das Kind geschützt ist und in Obhut genommen wird. Ebenfalls erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt, welches über das weitere Vorgehen entscheidet.

Umgang mit Krisen

Verluste und Krisen gehören auch für Kinder zum Lebensalltag. Kitas sind für (trauernde) Kinder ein wichtiger Ort. Hier werden Übergänge, Abschiede, Krisen und Verluste gestaltet. Hier finden sie einen Freiraum für ihren Trauerweg. Sie werden begleitet und unterstützt. Auch die Eltern und Familien können hier Unterstützung erfahren.

Gleichzeitig brauchen und erhalten auch die pädagogischen Fachkräfte bei Krisen Unterstützung. Schwierige Situationen wie der plötzliche Tod oder Unfall eines Kita-Kindes, gehen nahe. In diesen Lebenslagen helfen die Mitarbeitenden der Notfallseelsorge bzw. des Kriseninterventionsdienstes.

Unterstützung erhält man durch:

- Seelsorgeamt: Krisenintervention, Diako Reiner Fleischmann, Tel.: 0941/5851516
- Fachberatung Religionspädagoge: Thomas Brunnhuber, Tel.: 0941/640811-14
- Notfallplan
- Akutmappe: Sterben, Tod und Trauer in der Kita. Erzieher/innen begleiten kompetent. Herausgeber: Kontaktstelle Trauerbegleitung; Kindergartenpastoral; FakS Maria Stern Augsburg

6. Räumlichkeiten

Alle unsere Räumlichkeiten und Materialien entsprechen den aktuellen und vorgegebenen Sicherheitsstandards. Diese werden kontinuierlich von den Mitarbeitern/innen und von befugten Außenstellen geprüft.

Für die Entwicklung der Kinder ist große Selbstverantwortung wichtig. Dies zeigt sich auch darin, dass sich die Kinder frei in den Räumen bewegen können. Möchten sie Bereiche nutzen, in denen keine Pädagogin anwesend ist, ist dieser entweder einsehbar von uns oder wird regelmäßig von einer Pädagogin besucht. Das alleinige Aufhalten wird vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes abhängig gemacht. In diesen Bereichen kann – wie auch sonst im Alltag – etwas passieren, doch werden die Gefahren wie bereits erwähnt von uns abgewägt. Die Kinder lernen aus der Situation ihre Kräfte/Grenzen einschätzen zu können und schulen damit ihre Selbstverantwortung.

Um die Privatsphäre eines jeden Kindes zu gewährleisten, werden Räumlichkeiten in verschiedene Zonen aufgeteilt:

6.1. Zonen höchster Intimität: Toiletten und Wickelbereich

Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.

- Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
- Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung.
- Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind. Ihnen ist es nicht gestattet, anderen Kinder bei Toiletten und Pflegesituationen (An- und Umziehen, Eincremen, Knopf der Hose öffnen, Unterstützung beim Toilettengang) zu helfen. Dies ist ausschließlich dem pädagogischen Personal gestattet. Alle Eltern melden dem pädagogischen Personal, wenn ein Kind Hilfe benötigt.

- Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. werden die Zonen zeitweise gesperrt. Die Kinder weichen auf die anderen Toiletten aus.

6.2. Zonen mittlerer Intimität: Schlafbereiche und Nebenräume

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschelecken.
- Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, sind sie für Kinder gesperrt.

6.3. Zonen mit geringer Intimität: Funktionsräume

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

6.4. Zonen ohne Intimität: Eingangsbereich, Flur, Außengelände

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen sie angemessen gekleidet sein.

- Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen, dabei werden sie von den Eltern und von uns unterstützt. Zudem sorgen die Eltern für angemessene und vollständige Kleidung.
- Beim Baden im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen/Windel bekleidet sein.
- Körpererkundungen im Intimbereich sind im Außengelände nicht erlaubt.
- Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten.
- Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Gartenpflege, Lieferungen,...) oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

6.5. Öffentliche Räume

Während des Aufenthalts von Kitagruppen im öffentlichen Raum, zum Beispiel auf Spielplätzen, sind alle pädagogischen Fachkräfte und Kinder ausnahmslos angemessen gekleidet.

7. Sexualerziehung

Das Recht auf eine wertorientierte Sexualerziehung zur Persönlichkeitsbildung ist ein Menschenrecht und Bildungsauftrag.

Die Auseinandersetzung mit frühkindlicher Sexualität ist ein notwendiger Bestandteil der pädagogischen Konzeption.

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.

Kinder fühlen zunächst körperlich und machen ihre ersten Welterfahrungen beginnend mit dem Körper. Sie nehmen Gegenstände in den Mund zum Erforschen und zur Befriedigung von Lust. Voller Neugier und Tatendrang begreifen sie die Welt und sich selbst.

Mit der Zeit begreifen sie (auch durch Doktorspiele), dass es Mädchen und Jungen gibt.

Die Auseinandersetzung mit kindlicher Sexualität und die Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung stärkt das gesamte Team.

Aufgabe jeder Kita ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ausgehend von deren Bedürfnissen, Interessen und Wünschen werden situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen. Dies erfordert vom gesamten pädagogischen Personal Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten dessen, womit sich Kinder gerade beschäftigen.

Eine ganzheitliche und umfassende Sexualerziehung zeigt Kindern die positiven aber auch kindgerecht die Schattenseiten und somit die Grenzen der eigenen

Sexualität auf. So können Kinder Stärke, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und Autonomie erleben.

Dabei stehen die pädagogischen Fachkräfte immer vor der Herausforderung einerseits den Kindern eine offene Haltung und Raum für körperliche Erfahrungen zu ermöglichen und andererseits den Kindern ein notwendiges Schamgefühl zu vermitteln, sodass diese lernen, dass die körperliche Erkundung eine private Angelegenheit ist.

Das Experimentieren mit dem eigenen Körper ist für die Entwicklung der Ich-Identität und Autonomie von größter Bedeutung. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark, sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und sich adäquat zur Wehr setzen zu können. Zudem macht es sie sprachfähig für unterschiedlichste Themen und ermöglicht die Wahrnehmung vielfältiger Gefühle und Ausdrucksformen unter Einbeziehung aller Sinne.

8. Schutzauftrag – Kindeswohl

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn...

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen
- Kinder vernachlässigt sind
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen
- Dritte, z.B. Mitarbeiter oder auch andere Kinder, sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten
- Eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls sowie des Vermögens eines Kindes ist in § 1666 Abs. 1 BGB definiert

Sollte in der Einrichtung der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung bestehen wird dieser in einer Fallbesprechung/kollegialer Beratung besprochen. Für die weitere Feststellung einer Kindeswohlgefährdung gibt es verschiedene Beobachtungsoptionen. Neben der freien Beobachtung und eines Kriterienkatalogs (alles wird täglich dokumentiert) kann es zu einer Beobachtung/Hospitation einer „Insofern Erfahrenen Fachkraft“ bzw. einer Fachberatung kommen.

Selbstverständlich werden die Sorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung miteinbezogen, soweit der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Der Träger unterrichtet das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abzuwenden ist. Ebenso stellt er durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Handlungsschritte sicher.

9. Schlusswort

Ziel der Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzepts ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen.